



Thermische — Netze  
Réseaux — Thermiques  
Reti — Termiche

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

*Mail: [gasvg@bfe.admin.ch](mailto:gasvg@bfe.admin.ch)*

Bern, 15. Dezember 2025 (Stellungnahme\_GasVG\_2025\_251219.docx)

## **Vernehmlassung Gasversorgungsgesetz (GasVG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur aktualisierten Version des Gasversorgungsgesetz (GasVG) herzlich bedanken.

Thermische Netze Schweiz (TNS), bis Anfang 2023 Verband Fernwärme Schweiz (VFS), mit seinen über 200 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. TNS ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel von TNS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die für thermische Netze relevanten Teile des Gasversorgungsgesetzes, insbesondere die Themen Netzentwicklungspläne und Speicherung.

### **Gasversorgungsgesetz (GasVG)**

Wir halten die Einführung eines Gasversorgungsgesetzes aufgrund der absehbaren Abnahme der Bedeutung der Gasinfrastruktur als zu verspätet. Positiv ist die Regelung vorzeitiger Abschreibung, die jedoch auch z.B. im Rohrleitungsgesetz geregelt werden könnte. Die Umsetzung des GasVG bindet voraussichtlich personelle Ressourcen, die für die Transformation des Energiesystems benötigt werden. Wir lehnen deshalb die Einführung des GasVG ab.

Unserer Ansicht nach berücksichtigt der vorliegende Entwurf zudem die klimapolitischen Ziele der Schweiz (Netto-Null-Ziel 2050) noch zu wenig. Damit die Schweiz ihre Klimaziele erreichen kann, muss die Energieversorgung langfristig weitgehend ohne fossile Energieträger gewährleistet werden. Sofern das Parlament



Thermische — Netze  
Réseaux — Thermiques  
Reti — Termiche

Eintreten beschliessen sollte, erachten wir die Präzisierung der Artikel 4, 5 und 34 des GasVG als unabdinglich.

In Artikel 4, Aufgaben der Netzbetreiber, ist unter Buchstabe b die Pflicht für die Erstellung von Netzentwicklungsplänen festgehalten. Die entsprechenden Vorgaben sind in Artikel 5, Ziffer 1, genauer umschrieben. Die Erstellung von Netzentwicklungsplänen erachten wir als sehr sinnvoll, die entsprechenden Vorgaben sind aus unserer Sicht aber noch nicht vollständig und kohärent. Neben der Planung auf Stufe Netzbetreiber erscheinen uns auch eine gesamtschweizerische Betrachtung und klarere Vorgaben betreffend Dekarbonisierung bzw. Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2050 auf Ebene Gasnetz Schweiz unabdinglich. Nur so können die Netzversorgungspläne der einzelnen Netzbetreiber auf eine solide Basis gestellt werden.

Wir beantragen daher folgende Ergänzungen in den Artikeln 4, 5 und 34:

#### Art. 4 Aufgaben der Netzbetreiber

Die müssen ihre Tätigkeiten **schweizweit** koordinieren. Sie sind insbesondere zuständig dafür:

- a. einen sicheren, leistungsfähigen, **und** effizienten **und langfristig Netto-Null-kompatiblen** Betrieb ihrer Gasnetze zu gewährleisten;
- b. die Netzentwicklungspläne zu erstellen;
- c. den Netznutzerinnen und Netznutzern den Netzzugang zu gewährleisten.

#### Art. 5 Netzentwicklungspläne

<sup>1</sup> Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen **Möglichkeiten zur den Dekarbonisierungspfad der schweizerischen und eigenen** Energieversorgung **evaluieren aufzeigen, sowie insbesondere** eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze. Sie müssen die Energieplanung der Kantone und Gemeinden **sowie der anderen Netzbetreiber** berücksichtigen.

<sup>2</sup> Sie müssen die Netzentwicklungspläne der Eidgenössischen Energiekommission (EnCom) nach Artikel 21 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) vorlegen. Die EnCom prüft, **ob die Netzentwicklungspläne die Vorgaben gemäss Ziffer 1 einhalten und** ob die Kosten der geplanten Netzentwicklung als Netzkosten anrechenbar sind.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über den Planungshorizont, die Periodizität und den Inhalt der Planung sowie über die Koordination mit anderen Netzbetreibern, den Gemeinwesen und weiteren Betroffenen, **insbesondere den Betreibern thermischer Netze.**

#### Art. 34 Aufgaben (Eidgenössische Energiekommission)

- i. **Sie überprüft, ob die Netzentwicklungspläne den Vorgaben gemäss Art. 5, Ziffer 1 entsprechen.**



Thermische — Netze  
Réseaux — Thermiques  
Reti — Termiche

### **Befreiung von Netzentgelt für Speicheranlagen**

Interessant scheint uns der Ansatz in Abschnitt 5, Speicheranlagen, Artikel 29 betreffend Netznutzungsentgelten für Speicheranlagen, die zum stabilen Netzbetrieb beitragen. Entsprechend könnte im Stromversorgungsgesetz (StromVG) auch der marktdienliche Einsatz von thermischen Speichern im Sinne der Stabilisierung des Stromnetzes (Nutzung von Überschussstrom und damit Netzstabilisierung insbesondere auf lokaler Ebene) gefördert werden, indem die Netzentgelte für die «Systemdienstleistungen» entfallen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben.

Für allfällige Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Céline Weber  
Präsidentin TNS, Nationalrätin

Andreas Hurni  
Geschäftsführer TNS